



Beschlussvorlage DS 088/2015/14-19

Status: öffentlich
Datum: 29.04.2015

Fachbereich: Rechtsangelegenheit
Bearbeiter: Frau Lahne
Einreicher: Bürgermeister

Betreff: Ermächtigung des Bürgermeisters zur Einlegung von Rechtsmitteln

Beratungsfolge	Termin	Zuständigkeit	Status
Gemeindevertretung	11.05.2015	Entscheidung	Ö

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung Hoppegarten beschließt, den Bürgermeister zur Einlegung von Rechtsmitteln bezüglich der am 28.04.2015 beschlossenen Verordnung über die rückwirkende Wiederinkraftsetzung des LEP B-B zu ermächtigen.

Sachverhalt:

Die Gemeinde Hoppegarten hatte zusammen mit weiteren Gemeinden gegen die Brandenburger Verordnung über den Landesentwicklungsplan Berlin-Brandenburg (LEP B-B) vom 31.03.2009 vor dem OVG Berlin- Brandenburg geklagt.

Das OVG hat mit Urteil vom 16.06.2014 in zwei ausgewählten Verfahren den LEP B-B für unwirksam erklärt und damit den klagenden Gemeinden Recht gegeben.

Das BVerwG hat mit Beschluss vom 17.03.2015 die Beschwerde über die Nichtzulassung der Revision zurückgewiesen.

Der Pressemitteilung des Landtags ist zu entnehmen, dass die Landesregierung am 28.04.2015 die Verordnung über die rückwirkende Wiederinkraftsetzung des LEP B-B auf der Grundlage von § 12 Abs. 6 Raumordnungsgesetz beschlossen hat. Die Verkündung soll in den nächsten Wochen erfolgen.

Da das Urteil des OVG Berlin- Brandenburg sich auf einen Formfehler gründete, wurden Einzelfragen nicht geklärt. Die Gemeindeverwaltung hält den LEP B-B, insbesondere in der Frage der Ausweisung von Mittelzentren und der Abschaffung von Grundzentren weiterhin für unwirksam, weil die Landesregierung keine inhaltliche Auseinandersetzung mit den Vorbringen der Gemeinden geleistet hat. Allein der Formfehler soll mit der angestrebten Wiederinkraftsetzung geheilt werden.

Das OVG Berlin- Brandenburg hatte sich allerdings in der mündlichen Verhandlung vom 16.06.2014 dahingehend geäußert, dass es eine reine Wiederinkraftsetzung für nicht gangbar hält, weil insbesondere die zwischenzeitlich eingetretenen gesetzlichen Neuerungen im Raumordnungsgesetz keine Berücksichtigung finden.

In Betracht kommen somit erneut ein Zusammenschluss der betroffenen Gemeinden und die gemeinsame Beauftragung eines Rechtsanwaltes, da hierdurch eine gewisse Kostenersparnis eintritt.

Auswirkungen auf den Haushalt:

Erträge/Einzahlungen:	--
Aufwendungen/Auszahlungen:	Ca. 6.000,00 EUR
Auf der Kostenstelle:	1110204

Anlagen:

Pressemitteilung des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung vom 28.04.2015

Karsten Knobbe
Bürgermeister